

Kommissionsvertrag

Dieser Vertrag regelt die Inhalte des Kommissionsvertrages zwischen „Käferli“ (Kommissionär) und Kunden (Kommittenten), die Ware bei uns verkaufen möchten.

Käferli handelt laut HGB im eigenen Namen auf fremde (Ihre) Rechnung. Der Kommissionsvertrag ist in §§ 383–406 HGB geregelt.

Der Kommissionsvertrag kommt zustande zwischen „Käferli“, Inhaberin Ines Anders, Hans-Vogel-Strasse 134, 90765 Fürth und dem oben aufgeführten Kommittenten. In dem Moment, in dem Sie uns Ihre Ware zum Verkauf übergeben erkennen Sie alle Inhalte dieses Vertrages an. Wenn Sie Ihre gebrauchten Waren bei uns verkaufen möchten, ist folgendes zu beachten:

1 Vertragsgegenstand

1.1 Zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär wird ein Kommissions- und Verwahrungsvertrag abgeschlossen.

1.2 Der Kommittent übergibt dem Kommissionär die Ware zum Verkauf und versichert, dass diese sein uneingeschränktes Eigentum ist und es sich um Originalware des Herstellers handelt.

1.3 Nach Ablauf des Kommissionsvertrages nimmt der Kommissionär die Ware in Verwahrung.

1.4 Änderungen des Kommissionsvertrags, Gesamt oder in Teilen, werden vom Kommittenten, auch nachträglich, stillschweigend akzeptiert. Erklärt sich der Kommittent mit dem gesamten Vertrag, oder Teilen davon, nicht einverstanden, so muss er seinen Einspruch schriftlich übermitteln.

2 Dauer des Kommissionsvertrages

2.1 Der Kommissionsvertrag wird für die Dauer von drei Monaten ab Unterzeichnung des Vertrages abgeschlossen, solange er nicht ausdrücklich verlängert wird. Abweichende Regelungen sind möglich.

3 Beschaffenheit der Kommissionsware

3.1 Die Kommissionsware muss sauber und unbeschädigt sein. Bekannte Mängel sind bei der Übergabe anzuzeigen.

3.2 Erkennt der Kommissionär die Mängel erst später, ist er berechtigt, das mangelhafte Stück vom Vertrag auszuschließen bzw. nach eigenem Ermessen zu reduzieren.

4 Eigentum, Haftung, Versicherung

4.1 Die Ware bleibt bis zum Verkauf ausschließlich Eigentum des Kommittenten.

4.2 Der Kommissionär haftet lediglich für die Sorgfalt, die er für eigene Angelegenheiten aufwendet.

4.3 Die Kommissionsware wird nicht versichert, so dass das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung der Kommittent trägt.

5 Das Kommissionsgeschäft

5.1 Der Kommissionär führt das Kommissionsgeschäft in eigenem Namen auf Rechnung des Kommittenten aus.

5.2 Vom erzielten Verkaufserlös ist die gesetzliche Mehrwertsteuer durch den Kommissionär abzuführen.

5.3 Sobald Ihre Ware registriert (in unser System ein gepflegt) wurde erhalten Sie Ihre Artikelliste mit genauer Aufstellung Ihrer Waren.

5.3 Vom Brutto-Verkaufserlös steht dem Kommittenten 50% zu, andere Absprachen sind möglich.

5.4 Der Verkaufspreis wird vom Kommissionär kalkuliert. Wünsche bezüglich des Preises sind vom Kommittenten bei Übergabe zu äußern. „Käferli“ behält sich vor, den Verkaufspreis ohne Rücksprache mit dem Kunden im angemessenen Verhältnis anzupassen. Dies gilt besonders im Schlussverkauf und bei erst später entdeckten Mängeln.

5.5 Während der Vertragslaufzeit kann die Ware, mit Einverständnis des Kommittenten, reduziert verkauft werden, nach drei Monaten (nach Vertragsende) auch ohne Einverständnis des Kommittenten.

5.6 Der Kommissionär ist jederzeit berechtigt, die Ware aus dem Verkauf zu nehmen. Die Auszahlung des Kommittentenanteils erfolgt nach Vertragsablauf oder nach Absprache (*min. 3 Tage nach Terminabsprache, da aus Gründen der Sicherheit keine höheren Geldbeträge vorrätig gehalten werden*), frühestens jedoch zwei Wochen nach Verkauf der Ware (Wahrung des gesetzlichen Rückgaberechts für Endverbraucher).

6 Das Verwahrungsgeschäft

6.1 Der Kommittent muss die Ware nach Ablauf des Vertrags nach telefonischer Absprache abholen.

6.1.1 Wird die Ware des Kommittenten abgeholt, so hat er dies selbsttätig in den Geschäftsräumen durchzuführen. Für den Abtransport hat der Kommittent Sorge zu tragen (adäquate Behältnisse, z.B. Tüte/Karton etc.).

6.2 Nach Ablauf des Kommissionsvertrages ist der Kommissionär nach wie vor berechtigt, die Kommissionsware zu verkaufen.

6.3 Mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist (einen Monat nach Vertragsende) geht die Ware in den Besitz des Kommissionärs über. Wir benachrichtigen Sie wenn Sie Ihre Ware wieder abholen sollen. Wird die Ware von Ihnen in einer Frist von einem Monat nach Benachrichtigung nicht abgeholt ist „Käferli“ berechtigt sie kostenlos einer gemeinnützigen Institution zu überlassen. Ansprüche gegenüber „Käferli“ können in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.

7 Verjährung

7.1 Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der vereinbarten Verwahrfrist.

8 Salvatorische Klausel

8.1 Sollte eine Vertragsbestimmung nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.